

	Antrags-Nr.	
	0330-AT/2020	

Antrag

Herr Patrick Wieschke
Vorsitzender der NPD-Stadtratsfraktion

Betreff
Antrag der NPD-Stadtratsfraktion - Resolution des Stadtrates: Oberbürgermeisterin soll Kosten für Nichtzulassungsbeschwerde im Handschlag-Verfahren privat finanzieren

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	N	01.09.2020	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	22.09.2020	

I. Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, alle aus ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht entstandenen Kosten nicht über den städtischen Haushalt, sondern privat oder über Spenden zu finanzieren.

II. Begründung

Am 4. Mai 2020 verwarf das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung unter dem Aktenzeichen BVerwG 8 B61.19 die Nichtzulassungsbeschwerde der Oberbürgermeisterin gegen das unanfechtbare Urteil des OVG mit dem Akzenteichen OVG 3 KO 620/18. Das OVG entschied bekanntlich, dass die Verweigerung des Handschlages der Oberbürgermeisterin gegenüber den gewählten Stadträten der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) im Jahr 2014 rechtswidrig war. Diese Entscheidung war unanfechtbar.

Der Nichtzulassungsbeschwerde konnte von Beginn an kein Erfolg beschieden sein. Dieser Umstand war sicher auch der Oberbürgermeisterin bewusst. Ihr ging es dabei darum, bei der erneuten Verweigerung des Handschlages im Jahr 2019 auch juristisch argumentieren zu können und das OVG-Urteil wegen ihrer Beschwerde als nicht rechtskräftig einzustufen. Selbst wenn die Rechtskraft des OVG-Urteiles hierdurch aufgehoben oder wenigstens gehemmt wurde, war von Beginn an selbst juristischen Laien klar, dass das Bundesverwaltungsgericht mangels grundsätzlicher und rein landesrechtlicher Bedeutung der Angelegenheit nicht zuständig ist. So erklärten die Richter in ihrer Entscheidung dann auch folgerichtig: „Die Grundsatzrüge setzt die Formulierung einer bestimmten, höchstrichterlich noch ungeklärten und für die Revisionsentscheidung erheblichen Rechtsfrage des reversiblen Rechts voraus, der eine allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.“

Landesrechtliche Bestimmungen können nicht Gegenstand eines Revisionsverfahrens sein. Die Beschwerdebegründung, so die Richter weiter, hätte sich „mit der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Ungleichbehandlung kommunaler Mandatsträger aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit auseinandersetzen und darlegen müssen, inwieweit deren Auslegung einschlägigen verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht genügt, um einen Maßstab für das

Landesrecht abzugeben.“ Das sei in der Beschwerdebeurteilung der Oberbürgermeisterin zudem nicht geschehen. Denn eine derartige Beschwerde war in der Sache auch nicht begründbar. Vielmehr diene die Beschwerde einzig dem Zweck, das Verfahren über die letzte konstituierende Sitzung hinweg und bis zur nun erfolgten Änderung der Thüringer Kommunalordnung in einen Schwebezustand zu versetzen und einen rein sachlichen, wenn auch letztlich unhaltbaren, weiteren Grund zur Verweigerung des Handschlages nennen zu können. Derartige Winkelzüge mögen in politischen und juristischen Auseinandersetzungen zwar legitim sein, den Steuerzahler aber letzten Endes hierfür aufkommen zu lassen, ist im Hinblick auf das Amt der Oberbürgermeisterin und ihrer Verantwortung wenigstens treuwidrig. Hinzu kommt die bekannte Finanzsituation unserer Stadt.

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates rügte der Unterzeichner das Verhalten der Oberbürgermeisterin unter anderem mit den folgenden Worten:

„Viel schwerer wiegt aber, dass Sie Frau Oberbürgermeisterin, die Nichtzulassungsbeschwerde treuwidrig beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht haben. Hier handelt es sich, wie jeder weiß, lediglich um einen juristischen Winkelzug, um auch nur ansatzweise einen Grund herzuleiten, heute erneut den Handschlag zu verweigern. Beim in Rede stehenden Rechtsstreit handelt es sich um die Auseinandersetzung um die Auslegung einer Landesnorm aus der Thüringer Kommunalordnung. Das Bundesverwaltungsgericht überprüft lediglich Bundesrecht. Diese Angelegenheit ist also nicht revisionsfähig. Sie haben also den Rechtsstreit unnötig verlängert und heute erneut einen Rechtsstreit herbeigerufen und das zulasten der Stadtkasse. Sie Frau Wolf darf ich auffordern, dieses für jeden vernünftigen Eisenacher unverständliche und obendrein kindliche Verhalten samt seiner Folgen aus Ihrer Privatschatulle zu bezahlen und nicht uns Steuerzahler für ihre privaten Hobbys aufkommen zu lassen!“

Die Ausführungen wurden durch die ergangene Entscheidung und ihre Begründung voll und ganz bestätigt. An der Aufforderung, das Risiko und somit die Kostenfolgen zu tragen hat sich nichts geändert. Ungeachtet der persönlichen Auffassung eines jeden Stadtrates gegenüber dem Unterzeichner und seiner Fraktion kann und darf nicht zugelassen werden, dass derartige politische Manöver aus der Stadtkasse finanziert werden, für die auch jeder Stadtrat Mitverantwortung trägt.

Der Streitwert wurde auf 10.000 Euro festgesetzt. Es entstehen bzw. entstanden Gerichts- und auf beiden Seiten Anwaltskosten.

In der Entscheidung des VG Meiningen mit dem Akz. 2 E 996/20 Me, welches diesen Antrag erst im Rahmen einer Einstweiligen Anordnung auf die Tagesordnung setzen ließ, heißt es überdies zur Sache: „Bei dem Verfahren auf Zulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht handelt es sich um ein Verfahren, dessen Kosten die Antragsgegnerin (d.i. die Oberbürgermeisterin, Anm. d. Verf.) und nicht die Stadt Eisenach zu tragen hat“.

Auch das Gericht vertritt demnach die Auffassung, dass die entstandenen Kosten nicht aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren sind.

Herr Patrick Wieschke
Vorsitzender der NPD-Stadtratsfraktion